

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1813

vom 12. November 2002

Gemeinde Wittinsburg, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Hinterhag/Tempel/Hinterholz"

A. Der Gemeinderat Wittinsburg hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 7. August 2002 eine Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Hinterhag/Tempel/Hinterholz" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Verschiebung eines Kehrplatzes.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2002 unterbreitet der Gemeinderat Wittinsburg den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Wittinsburg am 7. August 2002 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Hinterhag/Tempel/Hinterholz" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 71/BSP/2/4 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

